



## BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben**

### St 2080 Markt Schwaben - Ebersberg Ortsumfahrung Schwaberwegen

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Rosenheim.

Die Straßenbaumaßnahmen selbst sollen in der Gemeinde Forstinning sowie im gemeindefreien Gebiet Anzinger Forst durchgeführt werden. Im Gemeindegebiet des Marktes Markt Schwaben sollen landschaftspflegerische Maßnahmen (wie etwa Aufforstungen) vorgenommen werden, als Kompensation für die mit den Straßenbaumaßnahmen verbundenen Eingriffen.

Der Plan vom 17.12.2018 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

im Rathaus Markt Schwaben (Bauamt), Schloßplatz 2, 85570 Markt Schwaben;

Ansprechpartner:

Herr Rohwer (Zi. 2.14, Tel. 08121/418-159) und Frau Englmeier (Zi 2.03, Tel. 08121/418-151)

in der Zeit

vom 12.09.2019 bis 11.10.2019

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Mittwoch auch von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Interessierte, die die Planunterlagen außerhalb der Öffnungszeiten einsehen möchten, werden gebeten, vorab telefonisch einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**11.11.2019**

schriftlich oder zur Niederschrift

im Rathaus Markt Schwaben (Bauamt), Schloßplatz 2, 85570 Markt Schwaben;

Ansprechpartner:

Herr Rohwer (Zi. 2.14, Tel. 08121/418-159) und Frau Englmeier (Zi 2.03, Tel. 08121/418-151)

oder bei der

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr. 4120, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse [strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de](mailto:strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de) erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 5 UVPG), wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet,
  - dass ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) vorgelegt wurde.

8. Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):

U\_01\_Erläuterungsbericht U\_02\_Übersichtskarte U\_03\_Übersichtslageplan  
U\_05\_01\_Lageplan\_Blatt\_1 U\_05\_02\_Lageplan\_Blatt\_2 U\_05\_03\_Lageplan\_Blatt\_3  
U\_06\_01\_Höhenplan\_St2080\_Blatt\_1 U\_06\_02\_Höhenplan\_St2080\_Blatt\_2  
U\_06\_03\_Höhenplan\_St2080\_Blatt\_3 U\_07\_01\_Lageplan\_Immissionen\_Blatt\_1  
U\_07\_02\_Lageplan\_Immissionen\_Blatt\_2 U\_07\_03\_Lageplan\_Immissionen\_Blatt\_3  
u\_09\_02\_00\_Maßnahmenplan\_Legende\_Blatt0  
u\_09\_02\_01\_Maßnahmenplan\_Blatt1 u\_09\_02\_02\_Maßnahmenplan\_Blatt2  
u\_09\_02\_03\_Maßnahmenplan\_Blatt3 u\_09\_03\_Maßnahmenblätter  
u\_09\_04\_Tabellarische\_Gegenüberstellung\_von\_Eingriff\_und\_Kompensation  
U\_10\_01\_01\_Grunderwerbsplan\_Blatt\_1  
U\_10\_01\_02\_Grunderwerbsplan\_Blatt\_2  
U\_10\_01\_03\_Grunderwerbsplan\_Blatt\_3  
U\_10\_01\_04\_Grunderwerbsplan\_Blatt\_4\_LBP  
U\_10\_01\_05\_Grunderwerbsplan\_Blatt\_5\_LBP  
U\_10\_01\_06\_Grunderwerbsplan\_Blatt\_6\_LBP  
U\_10\_02\_Grunderwerbsverzeichnis\_anonym  
U\_11\_Regelungsverzeichnis  
u\_12\_Widmung\_Umstufung\_Einziehung  
U\_14\_Regelquerschnitt  
u\_17\_01\_Verkehrslärm-Schalltechnische\_Untersuchung  
u\_17\_02\_Luftschadstoffe\_Untersuchung  
u\_18\_Wassertechnische\_Untersuchungen  
u\_19\_01\_01\_Landschaftspflegerischer\_Begleitplan\_Textteil  
u\_19\_01\_02\_00\_Bestands-\_und\_Konfliktplan\_Legende\_Blatt0  
u\_19\_01\_02\_01\_Bestands-\_und\_Konfliktplan\_Blatt1  
u\_19\_01\_02\_02\_Bestands-\_und\_Konfliktplan\_Blatt2  
u\_19\_01\_03\_Naturschutzfachliche\_Angaben\_zur\_speziellen\_Artenschutzrechtlichen\_Prüfung  
u\_19\_02\_Angaben\_zur\_FFH-Verträglichkeitsabschätzung  
u\_19\_03\_01\_UVP-Bericht  
u\_19\_03\_02\_UVP-Untersuchungsgebiet  
U\_20\_Verkehrsgutachten-nachrichtliche\_Unterlage

9. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27 b BayStrWG in Kraft.

10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite des Marktes Markt Schwaben bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:  
<https://www.markt-schwaben.de/de/buergernah-persoendlich/Bauleitplanung/Planfeststellungsverfahren>

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar:  
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

11. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

Markt Schwaben, 04.09.2019

Markt Markt Schwaben

i.A.

Walter Rohwer

Sachgebietsleiter Bauverwaltung



Aushang: 04.09.2019

Abnahme: 16.10.2019